

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister		
Beschlussvorlage Nr. 783		
Beratungsfolge		TOP
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr	19.05.2016	
Finanzausschuss	24.05.2016	
Hauptausschuss	21.06.2016	
Stadtrat	28.06.2016	
für öffentliche Sitzung	Datum: 14.04.2016 bearbeitet von: Marcus Jungbauer Fachdienst Allgemeine Ordnung, Gewerbe, Verkehr	
Betreff: Parkraumbewirtschaftung - Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge		
Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Punkt II Mittel stehen zur Verfügung: ja		
Beschlussvorschlag		

SOVA / FA / HA empfiehlt / der Rat beschließt

1. Mit Wirkung vom 01.07.2016 werden Elektrofahrzeuge von den Parkgebühren bei Auslage einer Parkscheibe bis zur Höchstparkdauer von 4 Stunden befreit.
2. Die 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015 in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

In Vertretung

Dr. Michael Heidinger

Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete

I. Sachliche Darstellung

1. Rechtliche Grundlagen und Kennzeichnung der Elektrofahrzeuge

Mit der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 15.09.2015 sind die Regelungen für die Kennzeichnung und Bevorrechtigungen privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge im Straßenverkehr geschaffen worden.

Grundlage ist das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen – Elektromobilitätsgesetz (EmoG) – vom 05.06.2015, das die Voraussetzungen für die Einführung einer Kennzeichnung von privilegierten elektrisch betriebenen Fahrzeugen schafft und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Bevorrechtigungen für diese Fahrzeuge auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuführen.

Ziel der Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die nachhaltige Förderung der Elektromobilität, die von den Ländern in den zurückliegenden Jahren immer wieder gefordert wurde. Um eine bundeseinheitliche Handhabung der Verkehrsbehörden der Länder für die zu treffenden Anordnungen im Straßenraum zu gewährleisten, enthält die gleichfalls geänderte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) entsprechende Vorgaben.

Die Zuteilung des Kennzeichens erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Zulassungsbehörde, wenn das elektrisch betriebene Fahrzeug die Anforderungen nach dem EmoG erfüllt (§ 9a FZV n.F.). Ähnlich wie bei Oldtimer-Kennzeichen ist statt des Buchstabens H der Buchstabe E angefügt. Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen erfolgt die Kennzeichnung auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens, bei Fahrzeugen mit Saison- und grünen Kennzeichen direkt hinter der Erkennungsnummer.

Damit auch im Ausland zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge, die die Bedingungen des EmoG erfüllen, die Privilegierungen im Straßenverkehr in Anspruch nehmen können, erfolgt ihre Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a FZV, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar anzubringen ist. Die Plakette wird auf Antrag von einer vom Antragsteller aufgesuchten Zulassungsbehörde ausgegeben. Auf der Plakette wird von der Zulassungsbehörde im dafür vorgesehenen Feld mit lichtechtem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges eingetragen. Auch im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.

Gemäß der in § 52 StVO n.F. eingefügten Übergangsbestimmung treten mit Außerkrafttreten des EmoG am 31.12.2026 auch die darauf basierenden Anordnungen der Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge außer Kraft, da die Bundesregierung davon ausgeht, dass sich die Anzahl an elektrisch betriebenen Fahrzeugen zunehmend erhöhen wird.

2. Gebührenbefreiung und Änderung der Parkgebührenordnung

Die Straßenverkehrsbehörden können zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge das Parken nach Verkehrszeichen (VZ) 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem neuen Zusatzzeichen beschränken (§ 45 Abs.1 g StVO n.F.). Mit dieser Regelung sollen nicht nur die Reservierung von Parkflächen für die privilegierten Fahrzeuge ermöglicht werden, insbesondere in der unmittelbaren Nähe zur Ladeinfrastruktur, sondern auch die Möglichkeit geschaffen werden, das Parken auf diesen Parkplätzen auf eine bestimmte Dauer zu beschränken (zum Beispiel an besonders vergünstigten Orten), um Anreize zu setzen, dass Innenstädte vermehrt mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen befahren werden.

Neben den zuvor ausdrücklich erlaubten und speziell für Elektrofahrzeuge eingerichteten Parkflächen durch VZ 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem neuen Zusatzzeichen können Elektrofahrzeuge ferner dadurch privilegiert werden, dass sie von Halt- und Parkverboten nach VZ 286 („eingeschränktes Haltverbot“) oder VZ 290 („eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“) ausgenommen werden und dort halten bzw. parken dürfen.

Anstelle der Schaffung gesonderter Parkstände für Elektrofahrzeuge, die nur für diese ausgewiesen sind, sollen Elektrofahrzeuge auf allen bewirtschafteten Parkflächen im Stadtgebiet gebührenfrei bis zur Höchstparkdauer von 4 Stunden unter Auslegung einer Parkscheibe parken dürfen.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Anzahl der Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet sowie im Kreisgebiet zurzeit äußerst gering ist (Stadt Dinslaken 6 Fahrzeuge, Kreis Wesel 31 Fahrzeuge, Stand: 15.01.2016). Die Ausweisung gesonderter Parkstände würde zu nicht unerheblichen Kosten bei der Beschilderung führen, zum anderen aber auch zur möglichen Nichtnutzung dieser gesonderten Parkstände und einer damit verbundenen Erhöhung des Parkdrucks. Insoweit erfolgte eine Abwägung zwischen den Regelungen zur Privilegierung nach den bestehenden rechtlichen Vorschriften und der oben dargestellten gewünschten Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen. Derartige Gebührenbefreiungen bestehen nach Prüfung der Stabsstelle Stadtentwicklung unter anderem bereits in Städten wie Stuttgart, Oberursel und Vilshofen.

Auf die generelle Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge soll aus Kostengründen durch den nachfolgend abgebildeten Aufkleber an den städtischen Parkscheinautomaten und Parkuhren hingewiesen werden:



Die Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge erfordert eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015. Hierzu erfolgt die Einfügung eines neuen § 3 „Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge“ mit nachfolgendem Wortlaut:

„Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 sowie der Gebührenhöhe nach § 2 bei Auslegung einer Parkscheibe bis zur Höchstparkdauer von 4 Stunden befreit.“

Durch die dargestellten Maßnahmen wird eine stadtweite Förderung der Elektromobilität angestrebt, die auch für auswärtige Besucher mit Elektrofahrzeugen vorteilhaft ist.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen betreffen das Produkt 02 03 01 - Verkehrsangelegenheiten - und sind aus Sicht der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt als gering einzustufen.

Die Umsetzung der Maßnahme durch Beschaffung und Anbringung von Aufklebern an den rund 100 Parkscheinautomaten/ Parkuhren dürfte ca. 500,00 € betragen. Hierzu können im Haushaltsjahr 2016 einmalig Mittel im Produkt 02 03 01 - Verkehrsangelegenheiten (Teilergebnisplan 02 03 01 Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen) verwendet werden. Haushaltsmittel stehen dort zur Verfügung. Weitere Ausgaben in den Folgejahren sind nicht zu erwarten.

Bei den Erträgen der Parkraumbewirtschaftung (Teilergebnisplan 02 03 01 Zeile 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) dürfte es im Haushaltsjahr 2016 und den folgenden Haushaltsjahren angesichts der derzeitigen geringen Anzahl von rund 40 Elektrofahrzeugen im Stadt- und Kreisgebiet nur zu geringen Mindereinnahmen bei den Parkgebühren kommen.